

**Satzung des
WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen
über die zentrale Abwasserbeseitigung**

**Abwasserbeseitigungssatzung
-zentral-**

Aufgrund der §§ 2, 5, 151, 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVBl. S. 669/), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568) und den Vorschriften der Verbandssatzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen vom 28.09.2006, hat die Verbandsversammlung am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Dem WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen, nachfolgend WZV genannt, obliegt die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit er abwasserbeseitigungspflichtig ist. Zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers betreibt er jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören nicht die Anlagen, Anlagenteile oder Anteile an Anlagen, die der Entsorgung des Schmutzwassers des Grundstückes der Pfanni Werke Grundstücksverwaltung GmbH & Co. OHG, gelegen auf dem Grundstück Schultetusstraße 37, Flur 5, Flurstück 167/3, dienen.

(2) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WZV.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

a) Schmutzwasser: Schmutzwasser ist durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

b) Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das infolge von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Das auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen infolge von Niederschlägen anfallende Wasser kann auf Antrag dem Niederschlagswasser gleichgestellt werden.

(2) Abwasserbeseitigung: Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sind die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(a) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung umfasst die Kläranlagen/Klärwerke, die Pumpwerke, die zur Ableitung des Schmutzwassers dienenden Kanäle und Druckrohrleitungen, alle baulichen und technischen Nebenanlagen sowie die Grundstücksanschlüsse.

(b) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung umfasst die Regenwasserrückhaltebecken, Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Pumpwerke, Straßenentwässerungsanlagen (soweit sich der WZV dieser Anlagen bedient), die zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden Kanäle und Druckleitungen einschließlich ihrer Nebenanlagen sowie die Grundstücksanschlüsse.

c) Zu den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung gehören jeweils auch die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des Zweckverbandes und – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung genannten Anlagen – die von Dritten hergestellten und/oder unterhaltenen Anlagen, soweit sich der WZV ihrer zur jeweiligen Abwasserbeseitigung bedient.

(4) Der Grundstücksanschluss kann durch einen Anschlusskanal oder eine Anschlussleitung hergestellt werden.

a) Der Anschlusskanal (Kanal im freien Gefälle) beginnt an dem jeweiligen Anschlussstutzen bzw. der Muffe an dem erschließenden Abwasserkanal oder mit dem Abzweigstück und endet unmittelbar hinter dem ersten Kontrollschacht bzw. der Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist kein Kontrollschacht bzw. keine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück vorhanden, endet er an der Grundstücksgrenze.

b) Die Anschlussleitung (Druckrohrleitung) beginnt an dem jeweiligen Anschlussstutzen bzw. der Muffe an der erschließenden Schmutzwasserdruckrohrleitung und endet an der Grundstücksgrenze.

c) Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch über einen Anschlusskanal, oberflächennah (Flachkanal, Graben u.ä.) oder oberirdisch (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne u.ä.) erfolgen.

(5) Mischverfahren: Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt fortgeleitet und behandelt.

(6) Trennverfahren: Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt fortgeleitet und behandelt.

(7) Druckentwässerung Die Druckentwässerung ist ein Sonderentwässerungsverfahren. Zur Druckentwässerung gehört auch die Vakuumentwässerung. Bei der Druckentwässerung erfolgt die Abwasserableitung des Grundstücks über eine Druckrohrleitung. Je nach Entwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück ein eigenes Abwasserpumpwerk zu errichten und zu betreiben oder es wird vom WZV an der Grundstücksgrenze ein Übergabeschacht mit Spezialarmatur (Vakuumentil) errichtet.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen: Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen eines Grundstückes, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und/oder Klärung

des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen ab Grundstücksanschluss einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen.

Bei der Druckentwässerung gehört auch das Pumpwerk auf dem Grundstück zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.

(9) Anschlussberechtigte: Anschlussberechtigte sind Eigentümer eines im Verbandsgebiet gelegenen Grundstückes. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so gelten die für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften für den Inhaber dieses Rechtes. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(10) Rückstauenebene: Die Rückstauenebene markiert den höchstmöglichen Stand des Abwassers an einer bestimmten Stelle im Kanalsystem. Unter der Rückstauenebene liegende Ablaufstellen müssen daher gegen Rückstau gesichert werden.

Als Rückstauenebene wird die Oberkante des höheren der beiden dem Grundstück nächstgelegenen Kanalisationsschächte festgelegt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung befugt, sein Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Einrichtung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung vorhanden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann der WZV den Antrag auf Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der WZV den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

(3) Alle Abwässer dürfen nur über den Grundstücksanschluss eingeleitet werden. In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur den jeweils dafür bestimmten öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann

angeordnet werden, dass zur besseren Spülung des Schmutzwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung dürfen Abwässer oder sonstige Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, wenn dadurch

- a) das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
- b) die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung oder angeschlossene Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden,
- c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
- d) die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der WZV die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Abwasseranfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen, die im Detail mit dem WZV abzustimmen sind, abhängig machen.

(2) In die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus Nahrungsmittel verarbeitenden Betrieben, Kieselgur, Kalkhydrat, Latices,
- b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
- c) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
- d) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
- e) feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden,
- f) Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
- g) Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1,1,1-Trichlorethen, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden.
- h) Problemstoffe und -chemikalien enthaltenes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden,
- i) Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,

soweit nicht thermisch desinfiziert,

j) Abwasser, das an den Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,

k) Abwasser und Schlämme aus Grundstücksentwässerungsanlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung,

l) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, wie Jauche und Gülle,

m) Silagewasser,

n) Grund-, Drain- und Kühlwasser,

o) nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,

p) radioaktives Abwasser.

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsgerechte Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit dem WZV erteilt wird.

(3) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(4) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss - z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken - zu vermeiden. Reicht die Kapazität der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann der WZV die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz/oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung trägt.

(5) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern, Schwimmbädern) dürfen - abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts - nur eingeleitet werden, wenn sie bei der Beprobung die in Anlage 1 genannten Einleitwerte nicht überschreiten:

Diese Grenzwerte gelten jedoch nicht für gefährliche Stoffe. Für vorstehend aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall im Einvernehmen mit dem WZV in Abhängigkeit von den vorhandenen Einrichtungen und sonstigen technischen Möglichkeiten festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

(6) Zum Schutz der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Absatz 5 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

(7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift in der gültigen Fassung, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.

(8) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

(9) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Zustimmung des WZV, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Abs. 5 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Über die zulässige Einleitung von in Abs. 5 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der WZV im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten in Abs. 2 Nr. 7, 8 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 können auf Antrag erlaubt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Der WZV kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden, soweit eine Ableitung des Regenwassers möglich und zulässig ist. Die Zustimmungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist, an die vorhandene öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen und diese zu benutzen. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind in diesen Fällen außer Betrieb zu nehmen und der angefallene Schlamm ist entsprechend den Vorschriften der Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung zu entsorgen.

(2) Der WZV kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes Erfordernis besteht.

3) Besteht für das Grundstück eine dezentrale Schmutzbeseitigung, kann der WZV den Anschluss an die öffentliche zentrale Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung verlangen, sobald diese für das Grundstück betriebsfertig hergestellt ist. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WZV.

(4) Der WZV kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Erklärung des WZV über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Frist bestimmt werden.

(5) Wenn und soweit ein Grundstück an eine der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser unter Beachtung der Regelungen des § 5 einzuleiten (Benutzungszwang).

(6) Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, bei Neu- und Umbauten vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerks, auszuführen.

(7) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Kanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen des WZV die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.

(8) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der WZV den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung unzumutbar ist und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Eine Unzumutbarkeit im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang lediglich der Abgabenersparnis dienen soll.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8 Beseitigung des Niederschlagswassers

Die Niederschlagswasserbeseitigung obliegt dem Grundstückseigentümer, soweit nicht der WZV den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation sollte nur erfolgen, wenn insbesondere davon auszugehen ist, dass:

a) ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann,

b) Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt,

c) Niederschlagswasser aufgrund der natürlichen Bodenbeschaffenheit nicht oder nur teilweise versickern kann,

d) im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers die Nutzung des Grundstücks eingeschränkt wird,

e) durch die Versickerung Schäden an Bauwerken oder Gebäuden zu erwarten sind,

f) aufgrund technischer Mängel an ober- und unterirdischen Anlagen, Gebäuden oder Bauwerken diese bei einer Versickerung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt genutzt werden können.

§ 9 Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstückes bedürfen der Zustimmung des WZV. Weitere baurechtliche Genehmigungsverfahren sind davon unberührt.

(2) Der WZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur

Entscheidung über den Entsorgungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Die Zustimmung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolge des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Zustimmungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(4) Der WZV kann abweichend von den Einleitungsbeschränkungen des § 5 die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung zeitweilig erteilen.

(5) Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WZV sein Einverständnis erklärt hat.

(6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungsbeschränkungen des § 5 oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.

(7) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger nichthäuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

(8) Der Antrag ist schriftlich beim WZV zu stellen. Für die Antragstellung sind die vorgesehenen Antragsformulare zu nutzen.

(9) Dem Antrag sind als Anlagen zweifach beizufügen:

a) Flurkartenauszug,

b) ein mit Nordpfeil versehener maßstäblicher Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Darstellung der vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen,

c) Angabe der Größe und Befestigungsart der Hof- und Dachflächen, die an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen,

d) Angabe über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

e) für jedes Bauwerk ein Grundrissplan des Kellers im Maßstab 1:100 oder 1:50 und Grundrisse der übrigen Geschosse sowie der Außenanlagen, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Regeln der Technik notwendig sind,

f) für jedes Bauwerk ein Schnittplan im Maßstab 1:100 oder 1:50 durch die Fallrohre, die Entlüftungsleitungen in Richtung des Hauptabflussrohres nach den Regeln der Technik. In ihm müssen die Höhe über HN des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes enthalten sein,

g) für Mehrfamilienhäuser und gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke eine Berechnung der Rohrdurchmesser nach den Regeln der Technik.

Weitere notwendige Unterlagen können bei Bedarf seitens des WZV zusätzlich angefordert werden.

(10) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben. In

den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:

- a) bestehende Anlagen = schwarz,
- b) geplante Anlagen = rot,
- c) abzubrechende Anlagen = gelb.

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(11) Der WZV prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der WZV dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Der WZV ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

Trotz der Prüfung haftet der WZV nicht für eventuelle Planungs- und Ausführungsmängel.

(12) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet werden.

(13) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem WZV herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.

(14) Die Zustimmung erlischt zwei Jahre nach Bekanntgabe derselben, wenn:

- a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wurde oder
- b) eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt war.

Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

(15) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von drei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage (wie Kleinkläranlagen, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dgl.), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

§ 10 Herstellung, Betrieb und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungslagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des WZV zulässig. Der WZV kann verlangen, dass die Dichtheit der Abwasserkanäle, der Grundleitungen

einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände und der anschließenden Teile der Fallrohre gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur durch hierfür zugelassene Unternehmen ausgeführt werden. Zugelassen sind solche Unternehmer, die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden. Eine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen wird vom WZV nicht übernommen.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem WZV infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage, satzungswidriger Durchführung von Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes entstehen, und hat den WZV insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen. Werden die Schäden und Nachteile durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese dem WZV als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem WZV auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an den öffentlichen Abwasserkanälen das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Der WZV legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat.

(5) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Der WZV ist von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die der Anschlussberechtigte selbst verursacht und zu vertreten hat.

(6) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nicht zugeleitet werden.

(7) Gegen Rückstau aus den öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel u. a. wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zu leiten.

(8) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

§ 11 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung anzuschließen. Der Grundstücksanschluss muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, Anschlusskanäle mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. Die Lage des Grundstücksanschlusses sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Kontrollschacht bzw. Revisionsöffnung) bestimmt der WZV. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und dem Grundstücksanschluss darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden berücksichtigt, soweit diese technisch und wirtschaftlich vertretbar sind.

(2) In Gebieten mit Mischverfahren ist für jedes Grundstück ein Grundstücksanschluss, in Gebieten mit Trennverfahren je ein Grundstücksanschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (nach Abstimmung mit dem WZV) herzustellen. In besonderen Fällen kann der WZV weitere Grundstücksanschlüsse verlangen, oder zulassen, wenn sich z. B. auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden. In Ausnahmefällen kann ein gemeinsamer Grundstücksanschluss zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Grundbucheintrag gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.

(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage dinglich gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.

§ 13 Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussberechtigte hat das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück zu dulden, wenn dieses an die Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussberechtigten mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung bei Unzumutbarkeit hat der WZV zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für durch Planfeststellung für diese Zwecke bestimmte Grundstücke.

(5) Die Verlegung von Grundstücksentwässerungsanlagen über angrenzende

Privatgrundstücke ist nur zulässig, wenn keine andere technische Möglichkeit besteht und wenn der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten das Leitungsrecht vom betroffenen Grundstückseigentümer grundbuchdinglich sichern lässt. Eine notarielle Bewilligung ist vor Herstellung des Anschlusses vorzulegen.

§ 14 Betriebsstörungen und Haftung

(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren. Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung hat sich der Anschlussberechtigte durch entsprechende Vorkehrungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst zu schützen.

(2) Das Gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Der WZV ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Auskunftspflicht und Zutrittsrecht zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.

(2) Den Beauftragten des WZV ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Beauftragten haben sich durch einen vom WZV ausgestellten Dienstausweis oder einer Vollmacht auszuweisen.

(4) Auf Verlangen des WZV hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Fällt auf einem an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden,

dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

(6) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Zustimmung nach § 9 erforderlich ist, der Untersuchung durch den WZV. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Untersuchungen werden durchgeführt vor Erteilung der Zustimmung nach § 9 Abs. 1 sowie entsprechend den in der Zustimmung getroffenen Festlegungen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.

(7) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben des WZV auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmestellen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

(8) Der WZV bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

(9) Der WZV ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 16 Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussberechtigte hat dem WZV unverzüglich mitzuteilen, wenn

a) Grundstücksanschlüsse hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen,

b) erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten,

c) gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 5 dieser Satzung) in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung gelangen oder damit zu rechnen ist,

d) Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie Vorkommnisse auftreten, die die Beschaffenheit und/oder die Menge des Abwassers verändern oder verändern können,

e) die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 6 Abs. 1) entfallen,

f) Mängel am Grundstücksanschluss auftreten,

g) Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,

- h) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
- i) Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften oder tatsächlichen Erfordernissen anzupassen sind,

(2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 17 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 Nr. 6 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 4 Abs. 3 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,

b) § 5 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,

c) § 5 Abs. 3 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einbaut und betreibt,

d) § 5 Abs. 4, 5 und 7 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt,

e) § 6 Abs. 1 und 4 sein Grundstück nicht oder nicht in den vom WZV festgelegten Fristen an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung anschließt,

f) § 6 Abs. 5 das Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einleitet oder auf an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen betreibt,

g) § 9 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Entwässerungsgenehmigung an öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung anschließt, sowie Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstückes ohne Zustimmung des WZV errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

h) § 10 Ab. 1, 3, 5 und 6 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herstellt, erneuert oder ändert bzw. ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält,

i) § 13 Abs. 3 Arbeiten ohne die schriftliche Genehmigung oder nicht durch hierfür besonders zugelassene Unternehmen durchführen lässt,

j) § 15 Abs. 1, 6 und 7 die für die Prüfung der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert,

k) § 15 Abs. 2, 3 und 5 den Beauftragten des WZV den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des

Beauftragten nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Person nicht schriftlich benennt,

l) § 15 Abs. 8 die vom WZV geforderten Probenahmestellen und Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung vorlegt,

m) § 15 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt,

(2) Ordnungswidrig handelt, wer die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 nicht fristgemäß vornimmt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer nach § 134 Abs. 1 Nr. 6 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

a) unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,

b) Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einleitet.

(4) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 134 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

Stavenhagen, 10.12.2007

Krüger
Verbandsvorsteher

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem WZV geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Anlage 1 zu § 5 Abs. 5

Einleitwerte

Parameter:	Grenzwert:
1. Allgemeine Parameter	
Temperatur	35°C
pH-Wert	6,5 - 10
Absetzbare Stoffe Anm.: Der Grenzwert ist nur festzusetzen, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.	Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich 1 -10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen darunter, erfolgen.
2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	Grenzwert
Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	150 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
3. Metalle und Metalloide	Grenzwert
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l

Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Selen (Se)	1 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Vanadium (V)	2 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
4. Weitere anorganische Stoffe	Grenzwert
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N und NH ₃ - N)	100 mg/l bei Kläranlagen kleiner/gleich 5.000 EW 200 mg/l bei Kläranlagen größer 5.000 EW
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ - N)	10 mg/l
Chlor, freisetzbar (Cl ₂)	0,5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F), gelöst	50 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l
Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar	2 mg/l
5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	Grenzwert
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Nitrifikationshemmung	Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: 20% Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss
f) Spontan sauerstoffverbrauchbare Stoffe	100 mg/l